

## FLOHMÄRKTE - Merkblatt

### I. Was ist ein Flohmarkt?

Umgangssprachlich ist ein Flohmarkt eine Veranstaltung, bei der gebrauchte Waren verkauft werden. Der Duden versteht unter Flohmarkt einen Trödelmarkt. Trödel steht umgangssprachlich für alte, wertlose Gegenstände, Kram.

Der Begriff ist gesetzlich nicht geregelt, sodass die allgemeinen gewerblichen und sonstigen Vorschriften gelten.

### II. Voraussetzungen für einen Flohmarkt

Wie bei sonstigen Märkten sind somit auch bei Flohmärkten wohltätige Märkte und der Gewerbeordnung unterliegende Märkte zu unterscheiden:

#### **Nicht der Gewerbeordnung unterliegen (§ 286 Abs 4 GewO):**

Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer (maximal 3 Tage; Kinscher - Paliege-Barfuß, § 286 Rz 27), die wohltätigen, konkret kirchlichen, gemeinnützigen (= Förderung der Allgemeinheit) oder mildtätigen (Förderung von Hilfsbedürftigen) Zwecken dienen.

**Alle anderen (Floh)märkte unterliegen der Gewerbeordnung** und erfordern eine **Verordnung** der Gemeinde, in der der Markt abgehalten wird. Gelegenheitsmärkte eine Bewilligung der Gemeinde, in der der Markt veranstaltet wird. Flohmärkte werden aber meist regelmäßig und nicht aus bestimmtem Anlass abgehalten.

Fehlt die Verordnung, ist der Veranstalter des Flohmarktes nach § 368 GewO strafbar!  
Auch die Teilnahme an einem solchen Markt ist nach § 287 Abs 1 GewO verboten!

### III. Erfordert die Durchführung eines Flohmarkts bzw. die Teilnahme daran eine Gewerbeberechtigung?

Ja, beides erfolgt selbständig, in Gewinnerzielungsabsicht und meist regelmäßig.

Die **Durchführung und Organisation** eines Flohmarkts ist laut Liste des Wirtschaftsministeriums ein freies Gewerbe.

Nur wer einmalig auf einem Flohmarkt Ware verkauft, agiert nicht gewerblich. Schon beim zweiten Mal könnte eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen.

Der Privatverkauf unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Hier handelt es sich um Waren, die der Inhaber nicht mehr benötigt und deshalb verkauft. **Es wird keine Ware zum Zwecke des Verkaufs angekauft.**

### IV. Weiters ist zu beachten:

#### **Preisauszeichnung:**

Bietet ein/eine **UnternehmerIn** auf Märkten Ware an, ist deren Bruttopreis auszuzeichnen (§ 1 Preisauszeichnungsgesetz).

#### **Äußere Bezeichnung der Marktstände:**

Auf der Betriebsstätte, somit auch auf dem Marktstand sind Vor- und Familiennamen anzugeben (§ 63 GewO), wenn die **Tätigkeit gewerblich ist** (siehe Pkt. III).

#### **Rückfragen:**

Gremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandel - **Martina Rauchbauer**  
T 05 90 907-3330 | E [martina.rauchbauer@wkbgl.at](mailto:martina.rauchbauer@wkbgl.at)